- 6. 1. Jur Auslegung bes § 128 Abj. 3 Sat 2, Abj. 4 3BG.
 - 2. Aber bie Tragweite bes § 839 Abi. 1 Sat 2 BGB.
- 8. Unter welchen Boraussehungen haftet der Rotar für eine von seinem Bürovorsteher erteilte falsche Rechtsaustunft?
- 4. Darf ber Rotar für den Fall seiner Abwesenheit anordnen, daß sein Bürovorsteher mit den auf der Amtsstude zur Bornahme eines notarischen Altes erscheinenden Personen verhandelt und den Alt so vorbereitet, daß er von einem anderen Rotar vollzogen werden kann?

3BG. §§ 44, 49, 52, 128, 130. BGB. § 839.

V. Zivilsenat. Urt. v. 30. Oktober 1939 i. S. Sch. (Bekl.) w. D. (Kl.). V 54/39.

- I. Landgericht Roln.
- II. Oberlandesgericht baselbit.

In dem Versahren, betreffend die Zwangsversteigerung des Grundstücks der Cheleute Beter und Maria B. in R., wurde dem Josef A. d. R. der Zuschlag erteilt. Da dieser in dem Verteilungstermin das Bargebot nicht berichtigte, wurde der Teilungsplan dadurch ausgeführt, daß die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen wurde, und zwar in nachstehender Rangfolge: an die Stadtgemeinde R.: 828,51 RM. nebst 4 v. S. Rinsen seit dem 9. Mai 1932, an die Stadtsparkasse in A.: 13832,95 KM. nebst 4 v. H. K. Rinsen jeit dem 9. Mai 1932 und an die Eheleute Beter B. in B.: 501.95 RM. nebst 4 v. H. Rinsen seit bem 9. Mai 1932. Bereits am 23. Mai 1932 beantragte die Stadtsparkasse K. wegen der ihr übertragenen Korderung von 13832,95 RM. die Wiederversteigerung des Grundstücks, die am 25. Mai 1932 angeordnet wurde. Erst im Laufe dieses Verfahrens, nämlich am 28. Mai 1935, wurden auf Ersuchen des Versteigerungsgerichts der Ersteher A. als Eigentümer und gemäß § 128 Abs. 1 BBB. für die Stadtgemeinde R., für die Stadtsparkoffe R. und für die Cheleute B. Sicherungshypotheken für die mangels Rahlung bes Bargebotes eingetragenen Forberungen in der angegebenen Rangsolge unter Beachtung der Vorschrift des § 130 Abs. 1 Sat 2 RBG. im Grundbuch eingetragen. Am 8. Oktober 1935 wurde weiter eingetragen, daß die erste Sppothek durch Rahlung eines Teilbetrages und Verzicht der Gläubigerin auf den Restbetrag Eigentümergrundschuld geworden und an die Mutter des Eigentümers, die Chefrau Josef A., Apollonia geb. M., abgetreten sei.

Diese Grundschuld bot der Eigentümer A. im Auftrage seiner Mutter dem Kläger zum Erwerd an. Dieser ging hierauf auf Veranlassung des A. zur Amtsstude des Beklagten, wo er nur dessen Bürovorsteher Sch. antras, da der Beklagte wegen Krankheit abwesend war. Dem Bürovorsteher erklärte er den Sachverhalt; er beauftragte ihn, sestzustellen, od die Grundschuld tatsächlich erstrangig sei und ob er auch bei einer Zwangsversteigerung damit rechnen könne, daß die Grundschuld an erster Stelle zur Hebung komme, da er die Sache nur machen wolle, wenn sie für ihn gesaktlos sei. Sch. gab nach der

Einsicht in das Grundbuch die Erklärung ab, der Kläger könne die Grundschuld ruhig erwerben, er sei gesichert, für die Stadtsparkasse K. ständen 13800 KM. an zweiter Stelle, so daß er auch in einem Zwangsversieigerungsversahren sicherlich ausgezahlt würde; die Sache sei völlig unbedenklich. Hierauf wurde in dem Büro des Beklagten die Abtretungserklärung entworsen. Mit dieser begab sich der Kläger zu dem Notar Dr. B., der die Beglaubigung vornahm und die Urkunde bei dem Grundbuchamte mit dem Antrag auf Eintragung der Abtretung im Grundbuch einreichte. Bei der Wiederversteigerung des belasteten Grundschafts siel die dem Kläger abgetretene Grundschuld aus, da der Versteigerungsrichter davon ausging, daß sie gemäß § 128 Uhs. 3 Sah 2 ZVG. der Hypothek der betreibenden Gläubigerin im Kange nachstehe. Die von dem Kläger gegen den Zuschlagsbeschluß eingelegte sofortige Beschwerde wurde zurückgewiesen. Die weitere Beschwerde wurde als unzulässig verworsen.

Nunmehr nimmt der Kläger den Beklagten auf Schabensersatz in Höhe von 904,32 KM. nebst Zinsen in Unspruch mit der Begründung, der Schaden sei durch den falschen Kat des Bürovorstehers des Beklagten, für den dieser einstehen müsse, entstanden. Der Beklagte hat bestritten, daß der von seinem Bürovorsteher erteilte Kat unrichtig gewesen sei. Weiter hat er ein Verschulden seines Bürovorstehers in Abrede gestellt und ausgeführt, daß er für das Berhalten seines Bürovorstehers überhaupt nicht aufzukommen habe. Schließlich hat er geltend gemacht, daß der Kläger von der Frau A. Ersatz seines Schadens erlangen könne.

Das Landgericht hat dem Klageantrage stattgegeben. Auf die vom Beklagten eingelegte Berusung hat das Obersandesgericht den Beklagten nur zur Zahlung von 734,38 KM. nebst Prozeßzinsen verurteilt, im übrigen die Klage abgewiesen. Die Revision des Besklagten hatte keinen Ersolg.

Grunbe:

Die von der Revision zur Nachprüfung gestellte Frage, ob die vom Bürovorsteher des Beklagten dem Kläger gegedene Auskunft unrichtig war, ist mit dem Berufungsgericht zu bejahen. Die Vorschrift des § 128 Abs. 3 Sah 2 ZBG. soll verhüten, daß der Ersteher aus der Tatsache, daß er den Barerlöß im Verteilungstermin nicht gezahlt hat, einen ungerechtsertigten Vorteil zieht. Soweit er nämlich

seine Berpflichtungen zur Barzahlung erfüllt hätte, wäre der gezahlte Betrag ben Beteiligten nach bem Range ihres Rechtes zugeteilt worden, mit der Folge, daß das durch Zahlung getilgte Recht erloschen und die nachfolgenden Rechte aufgerückt wären. Um nun dieselbe Folge auch für den Fall herbeizuführen, daß der Erfteher erft nach Eintragung der Sicherungshypothek gemäß § 128 Abs. 1 BBG. zahlt, war ursprünglich vorgesehen, daß die Sicherungshypothek erlöschen solle, wenn sie sich mit dem Eigentum an dem Grundstück in derselben Person vereinige. Soweit geht das Gelet aber nicht. Es erreicht denselben Aweck durch die Borfchrift, daß die Hypothek, wenn sie sich mit dem Eigentum in einer Berion vereinigt, nicht zum Nachteil eines Rechts, das bestehen geblieben ist, oder einer nach § 128 Abs. 1, 2 eingetragenen Sicherungshybothek geltend gemacht werden kann (vgl. die Entstehungsgeschichte der Vorschrift bei Jaedel-Guthe ABG. Bem. 8 ju §§ 128, 129). Die Borschrift bedeutet, daß die Eigentümergrundschuld im Range hinter die im § 128 Abj. 2 Sat 3 genannten Rechte zurücktritt (val. Jaeckel-Guthe a. a. D.; Reinhard-Müller BBG. Bein. VI 1 zu § 128; Korintenberg-Wenz BBG. Bem. 8 zu § 128). Es handelt sich um eine Bestimmung, wie sie für ähnliche Fälle in den §§ 1164, 1176, 1182 BOB. getroffen ist. Auch in diesen Fällen tritt eine Rangverschiebung zu Gunsten der Kechte ein, zu deren Nachteil das andere Recht nicht geltend gemacht werden kann (val. Pland-Streder BOB. Bem. 4 zu § 1164, Bem. 3a zu § 1176, Bem. 3b zu § 1182). hatte hiernach aber die Sicherungshppothek ber Stäbtischen Sparfalle, aus der die Wiederversteigerung des Grundstücks betrieben wurde, den Vorrang vor der Grundschuld des Klägers, so kam diese nicht in das geringste Ochot (§ 44 BBO.). Aus der Bestimmung des § 128 Abs. 4 ABG. kann zu Gunsten der Grundschuld bes Klägers nichts bergeleitet werden. Die Borschrift will verhindern, daß eine gemäß § 128 BBB. eingetragene Sicherungshppothet bei der Wiederbersteigerung bes Grundstücks bestehen bleibt. Das wäre aber nur der Kall, wenn die Sicherungshypothek in das geringste Gebot fiele (§ 44 BBG.). Für diesen Fall bestimmt § 128 Abs. 4 in Abweichung von § 49 Abs. 1 BBO., daß der zu ihrer Dedung erforderliche Betrag, auch soweit es sich um das Rapital handelt, bar zu berichtigen ist, daß also die Hypothek vollständig in das Bargebot komint und infolgedessen gemäß § 52 Abs. 1 BBG. trop der Aufnahme in das geringste Gebot erlischt. Wenn das Recht nicht in das geringste Gebot sällt, trifft § 128 Abs. 4 BBG. nicht zu. In diesem Falle hat das Recht nur insoweit nach seinem Rang einen Anspruch auf Zuteilung, als der Barerlös reicht (vgl. Jaecel-Güthe a. a. D. Bem. 9 zu §§ 128, 129; Reinhard-Müller a. a. D. Bem. VII; Korintenberg-Wenz a. a. D. Bem. 9). Die dom Beklagten anscheinend vertretene Meinung, der Abs. 4 des § 128 BBG. sichere der gemäß Abs. 1 das. eingetragenen Sicherungshppothet bei einer Wiederversteigerung des Grundstücks auf alle Fälle eine Berücksichtigung durch Barzahlung zu, würde mit dem oben erörterten Zwede der Vorschrift des § 128 Abs. 3 Satz 2 BBG. in offenem Widerspruch stehen. Da im gegebenen Falle die Grundschuld des Klägers nicht in das geringste Gebot siel und im übrigen der Barerlös zu ihrer Dedung nicht ausreichte, ist sie mit Recht im Verteilungsversahren underücksichtigt geblieben.

Daß den Bürovorsteher des Beklagten ein Verschulden trifft, hat das Cherlandesgericht ebenfalls zutreffend bejaht. Das Verschulden besteht schon barin, daß der Bürovorsteher sich die Beantwortung einer Frage zugetraut hat, ohne daß ihm die hierfür erforderlichen Rechtstenntnisse zur Seite standen. Außerdem hat er nicht beachtet, daß es sich, wie die Grundbucheintragung klar ergab, bei der an den Kläger abgetretenen ursprünglichen Sicherungshpvothek um eine solche gemäß § 128 ABG. handelte, beren Rang durch die Vorschrift des Abs. 3 Sat 2 das. beeinflußt wurde. Im übrigen kommt es für die Frage, ob der Beklagte für den dem Kläger entstandenen Schaben aufkommen muß, nicht darauf an, ob den Büroporsteher ein Verschulden trifft. Denn soweit die Erfüllung einer Amtspflicht des Notars in Betracht kommt, haftet dieser nicht für das Versehen eines Angestellten, da er seine Amtspflichten in eigener Berson zu erfüllen hat, eine Vertretung im Sinne des § 278 oder des § 831 BGB. daher nicht Blat greifen kann. Die Frage ist beshalb so zu stellen, ob bei dem Versehen, das dem Gehilfen unterlaufen ist, den Rotar selbst der Borwurf einer Verletung seiner Umtspflicht trifft (val. Grunau in DNot3. 1937 S. 466; Bollmer-Schwarz RNotD. Bem. 1 zu § 21; Sephold-Hornig-Lemmens Moto. Bem. XI 1 au § 21; RG. in JB. 1910 S. 1004 Nr. 14, 1936 S. 2535 Nr. 7; in WarnRipt. 1918 Nr. 226, 1930 Nr. 157, 1936 Nr. 121). Im gegebenen Falle hat ber Kläger das Büro des Beklagten aufgesucht, um die Urkunde über eine Grundschuldabtretung entwerfen und die Urkunde beglaubigen

zu lassen. Im Ausammenhange hiermit hat er eine Rechtsauskunft über ben Rang ber Grundschuld und über ihr etwaiges Schickal im Awangsversteigerungsverfahren erbeten. Bei dieser Auskunft, die in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Entwurf der Urfunde und der Beglaubigung stand, handelte es sich um eine in den Kreis der Amtstätigkeit des Notars fallende Angelegenheit (vgl. RG. in IV. 1917 S. 358 Mr. 7. 1919 S. 995 Mr. 4. 1936 S. 2535 Mr. 7). Uller= dings ist der Beklagte, da er verreist war, überhaupt nicht tätia aeworden; die Beglaubigung hat vielmehr ein anderer Notar vorgenommen. Trokdem kann nur eine Haftung des Beklagten gemaß § 839 BBB, in Frage kommen: für eine vertragliche Saftung fehlt es an jeder Grundlage. Das Oberlandesgericht erblickt das Berschulden des Beklagten darin, daß er es geduldet habe, daß der Büroporsteher Rechtsrat erteilt und dabei selbständig beurteilt habe. ob es sich um eine geringfügige ober um eine schwierige Rechtsfrage bandele. Ferner erblickt es ein Verschulden bes Beklagten in der Art, wie er in Källen vorübergehender Verhinderung die Erledigung seiner Umtsgeschäfte geregelt habe.

Das Reichsgericht hat mehrsach ausgesprochen, daß die Ungestellten des Notars nicht berufen sind, Rechtsauskünfte zu erteilen; die Rechtsuchenden seien auch nicht berechtigt, sich auf die Richtigkeit einer solchen Austunft zu verlassen (vgl. RG. in JB. 1910 S. 1004 Nr. 14, in WarnRipr. 1918 Nr. 226). Dieser Standpunkt kann aber nicht zur Abweisung ber Rlage führen. Der Notar ist traft seines Amtes auch verpflichtet, die Einrichtung seines Büros und den Verkehr in ihm fo zu gestalten, daß die Rechtsuchenden vor Schaden bewahrt werden. Eine Gefahr broht diesen aber immer, wenn eine Ungelegenheit, deren Erledigung das Geset aus guten Gründen dem rechtstundigen Notar persönlich übertragen hat, von den Ungestellten besorgt wird. Hierzu gehort vornehmlich die Erteilung von Rechtsauskunften. Es ist daber mit ber Amtsbflicht bes Notars nicht vereinbar, wenn er bulbet, daß von seinen Angestellten Rechtstat erteilt wird; für einen aus solcher Dulbung entstandenen Schaden ift er gemäß § 839 BIB. haftbar (vgl. Vollmer-Schwarz a.a.D.; Senbold-hornig-Lemmens a. a. D.). Db die Schabenserfatpflicht gemäß § 254 BBB. ganz ober teilweise entfällt, weil der Geschädigte schuldhaft sich auf den Rat des Angestellten verlassen hat, ftatt sich an den Notar selbst zu wenden, ist eine andere Frage, die hier

iedoch ausscheidet, weil der Beklagte eine Einwendung aus § 254 BGB. nicht erhoben hat. Im gegebenen Kalle wird die Kessstellung des Oberlandesgerichts, daß der Beklagte die Erteilung von Rechtsauskünften durch seinen Bürovorsteher geduldet habe, mit verfahrensrechtlichen Angriffen bekämpft. Soweit die Revision geltend macht. die Aussage des Bürovorstehers sei im Tatbestande des Berufungsurteils unrichtig wiedergegeben, kann sie nicht gehört werden, weil der Latbestand nicht berichtigt ist. Weiter bemängelt die Revision. daß das Berufungsgericht den Widerspruch zwischen den beiden ersten Säten der Aussage des als Zeugen vernommenen Burovorstehers nicht aufgeklärt habe. Diese Gäte beziehen sich jedoch lediglich barauf, ob der Beklagte dem Zeugen den Auftrag erteilt habe, Rechtsauskunfte zu erteilen. Das Oberlandesgericht hat aber seine Entscheidung nicht darauf gegründet, daß der Bellagte einen solchen Auftrag erteilt habe, sondern darauf, daß er die Erteilung von Rechtsauskunften durch den Büroporsteher geduldet habe. Diese Feststellung hat es auf Grund der übrigen Aussage des Zeugen getroffen, namentlich auf Grund der von dem Reugen bekundeten Tatsache, daß der Kläger in neunundneunzig von hundert Källen bei der Bornahme von notarischen Aften nicht mit dem Beklagten selbst. sondern mit dem Bürovorsteher verhandelt habe. Wenn das Berufunasaericht hieraus auf eine von dem Beklaaten geduldete Übung geschlossen hat, so handelt es sich hierbei um eine der Revision nicht zugängliche Beweiß- und Tatsachenwürdigung. Mit Recht hat das Oberlandesgericht auch das Verfahren beanstandet, das in Källen der Abwesenheit des Beklagten geübt wurde. Von den in Art. 97 und Art. 99 Britou. ihm eingeräumten Befugnissen brauchte der Beklagte allerdings keinen Gebrauch zu machen. Es braucht auch nicht erörtert zu werden, ob der Beklagte den Verpflichtungen nachgekommen ist, welche dem Rotar für den Fall seiner Abwesenheit durch Verfügung des Breußischen Justizministers auferlegt waren (vgl. Schlegelberger 7688. 3. Aufl. Bem. 3 zu Art. 91 Br7688.). Denn hierauf ist der dem Kläger entstandene Schaden nicht zurückzuführen. Unzulässig war es aber, daß der Bürovorsteher mit einem zur Vornahme eines notarischen Aftes Erschienenen verhandelte, den Aft vorbereitete und den Erschienenen hiermit zu einem anderen Notar schickte. Denn die Verhandlung und die Vorbereitung des Aftes sind bereits Teile der Tätiakeit, die allein der Notar als Amtsperson

vorzunehmen hat. Ob der Beklagte in dieser Beziehung von einem Berschulden deshalb freizusprechen ist, weil es sich um eine an seinem Umtssitze herrschende allgemeine Übung gehandelt hat, kann dahinstehen. Die Haftung des Beklagten ergibt sich schon aus der von dem Berusungsgericht sestgestellten Duldung der Katerteilung durch den Bürovorsteher, die zweisellos ein Verschulden darstellt.

Daß der dem Kläger erteilte falsche Rechtstat für den einsgetretenen Schaden ursächlich war, kann einem begründeten Zweisel nicht begegnen. Die Frage ist allerdings nicht mit dem Oberlandessgericht dahin zu stellen, ob der Beklagte, wenn ihm der Fall untersbreitet worden wäre, die Rechtslage richtig erkannt und beurteilt hätte. Denn der Beklagte konnte wegen seiner Abwesenheit gar nicht mit der Sache besaßt werden. Vielmehr kommt es darauf an, ob ein anderer Notar dem Kläger den richtigen Kat erteilt hätte, wenn er darum angegangen worden wäre. Diese Frage ist zu bejahen, da davon auszugehen ist, daß die Beamten ihre Dienstgeschäfte ordnungsgemäß erledigen, und da es sich um eine keineswegs besonders schwierige Frage gehandelt hat, die in den maßgebenden Erläuterungsbüchern einheitlich beantwortet wird.

Schließlich rügt die Revision noch Verletung des § 839 Abi. 1 Sat 2 BBB., jedoch zu Unrecht. Un sich hat allerdings der Verlette bei nur fahrlässiger Amtspflichtverletung den Rachweis zu führen. daß er anderweit keinen Ersat für seinen Schaden erlangen kann. Allein damit darf ihm nichts Unmögliches zugemutet werden. Ergibt die Sachlage, daß der, welcher anderweit als Ersappflichtiger in Betracht kommt, kein greifbares Vermögen besitt, so ift es Sache bes Beklagten, darzutun, daß dennoch Bolistreckungsmöglichkeiten bestehen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß, wie das Cherlandesgericht zutreffend ausführt, der Berlette auf fünstige, unsichere Vollstreckungsmöglichkeiten nicht verwiesen werden darf. Denn er hat Unipruch auf alsbaldigen Ersatz seines Schabens. Hier hat der Beflagte selbst gegen Frau A. eine Zwangsvollstreckung betrieben, indem er die ihr an dem Grundstück R.ftraße 72 zustehende Gigentümergrundschuld von 4000 KM. zum Teil gepfändet hat. Es ist daher davon auszugehen, daß Frau A. sich nicht in günftiger Bermögenslage befindet. Für die Vollstreckung hat denn auch der Beflagte lediglich auf diese Eigentümergrundschuld und auf einen Auflassungsanspruch der Frau A., der auf einem Kausvertrage beruht

und durch eine Bormerkung gesichert ist, verwiesen. Dem Oberlandesgericht ist aber nicht entgegenzutreten, wenn es annimmt, daß dem Kläger nicht zuzumuten sei, hierauf zurückzugreifen. Die Bollifredung in den Auflassungsanspruch könnte dem Rläger nur belfen. wenn er auch die Berpflichtungen der Frau A. aus dem Kaufvertrag erfüllen würde. Daß ihm dies nicht zuzumuten ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Bei der Eigentumergrundschuld ist zu Gunsten ber nachfolgenden, bem Kläger zustehenden Sppothet eine Löschungsvormerkung eingetragen. Wie die Revision selbst aussührt, ist es fraglich, ob die Löschungsvormerkung sich auch auf den Kall bezieht. daß der Gegenwert der Hypothek nicht bezahlt ist. Diese Frage müßte in einem Rechtsstreit zwischen der Frau A. und dem Kläger ausgetragen werden, weil eine Entscheidung in dem Rechtsstreit der jezigen Barteien keine Rechtstraft gegenüber Frau A. begründen würde. Auf einen so unsicheren Rechtsstreit braucht sich der Kläger nicht einzulassen. Dazu kommt, daß die Befriedigung aus einer Sypothek bei ber gegenwärtigen Lage ber Gesetzgebung besonderen Schwierigfeiten begegnet (vgl. RG3. Bb. 161 S. 109 [121]). Wenn die Revision meint, der Kläger durfe sich dem Beklagten gegenüber nicht auf bie Löschungsvormerkung berufen, so irrt sie. Der Kläger ist nicht genötigt, zu Gunsten des Beklagten auf ein ihm zustehendes Recht au peraichten.